

– Entwurf –
Richtlinie gem. § 2 Abs. 2 StipG
zur Vergabe von „Deutschland-Stipendien“
an der Julius-Maximilians-Universität

§ 1 Gegenstand

(1) Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg vergibt Stipendien zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen vor allem auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

(2) Ein Stipendium kann nicht vergeben werden, wenn der oder die Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch ein Begabtenförderungswerk, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst, durch die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

(3) Ein Stipendium kann nur an Studierende vergeben werden, die im Sinne der jeweils aktuellen Fassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bedürftig sind und dies durch Vorlage des BAföG-Bescheids nachweisen.

§ 2 Vergabekommission

(1) Die Hochschulleitung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg richtet eine Vergabekommission ein. Dieser gehören der Präsident [oder] einer der Vizepräsidenten und ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung, sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer jeder Fakultät an. Darüber hinaus gehören der Vergabekommission eben so viele stimmberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft sowie die Frauenbeauftragte der Universität an. Der Präsident [oder] der/die Vizepräsident/in führt den Vorsitz der Kommission.

(2) Beruht die Stipendienvergabe auf Einzelzuwendungen von mind. 5.000 Euro, so kann dem entsprechenden Geber - auf dessen Verlangen - bei der Entscheidung über die Vergabe der Stipendien die Teilnahme an den Sitzungen der Vergabekommission mit beratender Stimme gestattet werden. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die Kommission.

(3) Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Entscheidungen der Vergabekommission werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Zur Vergabe der Stipendien sollen im besonderen Maße soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, wie auch die Bereitschaft sich zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen.

Motivationsschreiben welche ein ausgeprägtes gesellschaftliches Engagement sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen erkennen lassen, sind deshalb ein zwingend vorzulegender Bestandteil der Bewerbungsunterlagen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens einer Gewichtung gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie unterzogen. Die Auswertung der sich hierdurch ergebenden Punktzahlen ergibt die Rangfolge der zu vergebenden Stipendien.

Es ist darauf zu achten, dass die Stipendien zu gleichen Teilen an männliche und weibliche Studierenden vergeben werden. Bei Punktegleichheit beim letzten zu vergebenden Stipendium mit einer oder mehrerer der nachfolgenden Rangziffern entscheidet das Los.

§ 4 Verfahren

(1) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen Antrag der Studierenden voraus. Formgerechte Anträge sind bis zum 28. Februar eines Jahres an das Stipendienreferat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu richten.

(2) Antragsberechtigt sind Studienbewerber, welche sich an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg um einen Studienplatz beworben haben und alle ordentlich immatrikulierte Studierende der Julius-Maximilians-Universität Würzburg innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Das Stipendium beträgt monatlich mindestens 300 Euro und wird in der Regel für ein Jahr bewilligt.

(4) Stehen ausreichend Mittel zur Verfügung, können bereits erstmalig bewilligte Stipendien verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist ein vom Stipendiaten zu erstellender Weiterförderungsantrag. Diesem sind die im Erstbewilligungsbescheid angegebenen Unterlagen (Leistungsüberprüfung) beizufügen.

(5) Die in der jährlichen auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichenden Ausschreibung anzugebende voraussichtliche Anzahl der Stipendien richtet sich nach der Höhe der verfügbaren Mittel. Übersteigen diese Mittel die auf Grund der Verordnung zum Stipendiengesetz festgesetzte Höchststipendienanzahl, kann der Betrag des monatlichen Stipendiums mit Zustimmung der Geber in Einzelfällen erhöht werden.

(6) Die im Rahmen der Bewerbung einzureichenden Unterlagen werden auf den Internetseiten der Universität konkret genannt. Diese sind ausschließlich in elektronischer Form als E-Mail-Anlagen einzureichen. Die Einzeldateien werden vom Stipendienreferat edv-technisch ausgewertet und dürfen daher keinen Kennwortschutz aufweisen.

(7) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die Vergabekommission. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 5 Entscheidung der Vergabekommission

Die Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in § 3 genannten Kriterien. Die Vergabekommission kann von den Studierenden zudem insbesondere Motivationsschreiben anfordern und Auswahlgespräche führen und aus diesen gewonnene Informationen zusätzlich bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen.